

ZfZ-Praxis und Ausbildung

Die zollwertrechtliche Behandlung von Rabatt und Skonto

Prof. Dr. Kai-Uwe Kock, Münster

Bei einem Kaufvertrag im kommerziellen Warenverkehr sind sowohl der Rabatt wie auch ein Skonto regelmäßig Gegenstand der vertraglichen Vereinbarung zwischen Verkäufer und Käufer. Wenn in einem Vertrag zur Ausfuhr in das Zollgebiet der Gemeinschaft ein Rabatt bzw. ein Skonto durch den Verkäufer eingeräumt wurde, stellt sich bei der Bemessung einer ggf. entstandenen Zollschuld die Frage, wie in einem solchen Fall zollwertrechtlich zu verfahren ist.

I. Rabatte und ihre zollwertrechtliche Berücksichtigung

1. Definition

Ein Rabatt ist eine Preisermäßigung, die dem Käufer im Kaufvertrag eingeräumt wird. Die Gewährung eines Rabatts kann unterschiedliche Gründe haben. Er wird beispielsweise bei Abnahme einer bestimmten Warenmenge gewährt. Wird ein Rabatt dagegen im Hinblick auf die Geschäftsbeziehung gewährt, dient er entweder dem Aufbau einer dauerhaften Kundenbindung oder als Anerkennung bei einer langfristigen Kundenbeziehung (sog. Treuerabatt).

Denkbar ist auch ein Rabatt bei warenbezogenen Besonderheiten, z. B. bei einem Auslaufmodell als Lageräumungsrabatt. Ein Umsatzbonus ist ebenso eine Form des Rabatts. Gewährt wird ein Umsatzbonus wegen des Rechnungswertes der verkauften Waren, mit anderen Worten, wegen eines konkreten Umsatzes.

2. Die zollwertrechtliche Anerkennung von Rabatten

Ein Rabatt wird in zollwertrechtlicher Hinsicht anerkannt, wenn zwei Voraussetzungen erfüllt sind. Einerseits muss er sich auf die eingeführte Ware beziehen, andererseits muss im Bewertungszeitpunkt (vgl. Art. 214 Abs. 1, Art. 67 ZK) ein Rechtsanspruch auf den Rabatt bestehen.

Ob im Bewertungszeitpunkt ein Rechtsanspruch auf den Rabatt besteht, ergibt sich in aller Regel aus dem Kaufvertrag zwischen Verkäufer und Käufer. Wird ein Rabatt anschließend in der Rechnung über die verkaufte Ware eingeräumt, ist er grundsätzlich in der ausgewiesenen Höhe anzuerkennen, sofern er sich auf die eingeführte Ware bezieht (vgl. VSF Z 5101 Abs. 15 Unterabs. 1). Sollte sich der Rabatt nicht auf die eingeführte Ware beziehen, spricht man von einem sog. zollwertfremden Rabatt. So liegt bei einer Rabattgewährung, die sich auf eine Vorlieferung bezieht, ein zollwertfremder Rabatt vor (vgl. dazu unter Punkt 4.).

Sollten sich bei zollamtlichen Warenabfertigungen in der Praxis Zweifel an der Höhe des Rabatts ergeben, ist nach dem Verfahren des Art. 181a ZKDVO ein Nachweis über den geltend gemachten Rabatt zu erbringen (vgl. VSF Z 5101 Abs. 15 Unterabs. 2).

3. Formen von Rabattvereinbarungen

a) Einfache Rabattvereinbarung

Für die Abnahme einer Mengen von 10.000 Stück einer Ware wird dem Käufer ein (Mengen-)Rabatt ent-

weder in Höhe von 5 % bzw. in Höhe von 500 € gewährt. Ob ein Rabatt prozentual oder als absoluter Wert ausgewiesen wird, spielt für die zollwertrechtliche Bewertung keine Rolle. Der Mengenrabatt bezieht sich auf die abgenommene Warenmenge und damit auch auf eine eingeführte Ware.

b) Rabatt nach Ablauf eines festgelegten Zeitraums

Diese Form einer Rabattvereinbarung liegt vor, wenn die Parteien im Kaufvertrag vereinbaren, dass ein Rabatt erst ab der Abnahme einer bestimmten Menge von Waren innerhalb eines bestimmten, d. h. festgelegten Zeitraums oder bis zu einem Zeitpunkt gewährt wird.

Beispiel:

Bei Abnahme einer Warenmenge von 10.000 Stück einer Ware bis zum 30. 6. eines Jahres wird für die folgenden Bestellungen ein Rabatt in vereinbarter Höhe eingeräumt.

Die Rabattvereinbarung kann überdies vorsehen, dass der Rabatt nicht nur für zukünftige Kaufgeschäfte gelten soll, sondern rückwirkend auch für die bereits in der Vergangenheit gekauften und eingeführten Waren.

Beispiel:

Bei Abnahme einer Warenmenge von 10.000 Stück einer Ware bis zum 30. 6. eines Jahres wird für alle zurückliegenden und alle folgenden Bestellungen ein Rabatt in vereinbarter Höhe eingeräumt.

In diesem Fall besteht auch für die Lieferungen und zollwertrechtlichen Bemessungen, die bis zum 30. 6. verzollt wurden, auf der Grundlage der kaufvertraglichen Vereinbarung ein Anspruch auf den Rabatt. Im Nachgang kann deshalb gem. Art. 236 Abs. 1 ZK ein Erstattungsanspruch für zu viel gezahlte Abgaben geltend gemacht werden, da die festgesetzten Abgaben gesetzlich objektiv gesehen nicht geschuldet waren.

c) Gestufter Rabatt bzw. Stufenrabatt

aa) Fallsituation

Ein gestufter Rabatt, der im Handelsverkehr auch als Stufenrabatt bezeichnet wird, liegt bei folgender Rabattvereinbarung im Kaufvertrag vor:

Bei Abnahme von bis zu 100 Stück der Ware:
kein Rabatt

Bei Abnahme von bis zu 200 Stück der Ware:
3 % Rabatt

Bei Abnahme von bis zu 300 Stück der Ware:
5 % Rabatt

In diesem Fall wird kein fixer Rabatt eingeräumt. Die Bestimmung der Höhe des Rabatts ist abhängig von der konkreten Menge der eingeführten Waren. Betriebswirtschaftlich wird diese Rabattform auch als inkrementeller oder durchgerechneter Rabatte bezeichnet.

bb) Berücksichtigung des Rabatts

Angenommen, die Waren werden in drei Sendungen zu jeweils 100 Stück geliefert und in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführt, wird – nach obigen Rabattsätzen – bei der ersten Einfuhr kein, bei der zweiten Einfuhr ein 3 %iger und bei der dritten Einfuhr ein 5 %iger Rabatt von der Zollstelle berücksichtigt. Weil insgesamt aber 300 Stück der Ware gekauft und geliefert wurden, besteht mit der dritten Lieferung ein Rabattanspruch in Höhe von 5 % auf alle in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführten Waren, d. h. auf die Gesamtmenge aller Waren, die bemessen wurden. Die gesetzlich geschuldeten Einfuhrabgaben für die erste und zweite Lieferung sind somit geringer als ursprünglich berechnet, denn auch auf die ersten 100 Stück ist ein 5 %iger Rabatt und auf die zweiten 100 Stück zusätzlich zu den bereits gewährten 3 % nochmals ein 2 %iger Rabatt zu berücksichtigen. Die Einfuhrabgaben, die für die erste und zweite Lieferung festgesetzt wurden, sind i. S. v. Art. 236 Abs. 1 ZK gesetzlich nicht geschuldeten und können deshalb im Rahmen von Erlass und Erstattung ausgeglichen werden.

cc) Überführung einer Teilmenge in den zollrechtlich freien Verkehr

Gesetzt den Fall, ein Käufer erwirbt 350 Stück einer Ware, für die ihm der Verkäufer die in der vorstehenden Fallsituation beschriebene Rabattstaffel einräumt. Von diesen 350 Stück werden aber nur 200 Stück in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführt, die übrigen 150 Stück werden beispielsweise in ein Zolllagerverfahren übergeführt. Für Waren, die in ein Zolllagerverfahren übergeführt werden, werden gem. Art. 98 Abs. 1a ZK keine Einfuhrabgaben erhoben. Somit sind nur die 200 Stück der Ware die in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführt wurden gem. Art. 201 Abs. 1a ZK einfuhrabgabepflichtig, soweit ein Zollsatz nach dem Zolltarif der Gemeinschaft vorgesehen ist. Fraglich ist in diesem Zusammenhang, ob für die in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführten 200 Stück zollwertrechtlich nur ein 3 %iger Rabatt oder, ob ein Rabatt in Höhe von 5 % zu gewähren ist. Für die Lösung dieser Fallsituation ist auf die kaufrechtliche Situation abzustellen. Für die Gewährung eines Rabatts ist es aus kaufmännischer Sicht bedeutungslos, ob die Gesamtmenge oder nur eine Teilmenge in den zollrechtlichen freien Verkehr übergeführt wird. Daher ist auch auf die zum zollrechtlich freien Verkehr abgefertigte Teilmenge von 350 Stück der Rabatt zu gewähren, der nach der kaufmännischen Vereinbarung für die Gesamtmenge maßgeblich ist, also 5 % Rabatt.

d) Gestaffelter Mengenrabatt, sog. Staffelrabatt

Vom gestuften Rabatt ist der Staffelrabatt zu unterscheiden. Ein Staffelrabatt auf den Kaufpreis liegt z. B. bei nach folgender Mengenstaffel vor:

Bei Abnahme von bis zu 100 Stück der Ware:

kein Rabatt

Bei Abnahme von 101 bis 200 Stück der Ware:

3 % Rabatt

Bei Abnahme von 201 bis 300 Stück der Ware:

5 % Rabatt

Im Fall eines Staffelrabatts kann der Rabatt im Rahmen der jeweiligen Staffelung gewährt werden. Das heißt, anders als beim Stufenrabatt wird für 100 Stück kein Rabatt gewährt, auch wenn letztendlich 150 Stück der Ware nachgefragt werden. Allerdings sind die 50 Stück, die die 100 Stück Staffel überschreiten mit 3 % zu rabattieren.

4. Zollwertfremde Rabatte

Ein Rabatt ist zollwertfremd, wenn er sich nicht auf die eingeführte, d. h. auf die zu bewertende Ware bezieht.

Beispiel:

Die Ware wird für 10.000 € verkauft. Zusätzlich wird ein nachträglicher Rabatt für eine Ware gewährt, die vor der jetzigen Wareneinfuhr in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführt worden war.

Selbstverständlich verringert sich der Rechnungsbetrag rein kaufmännisch gesehen um den zollwertfremden Rabatt.

Die Preisermäßigung, die sich auf eine früher eingeführte Waren bezieht, darf allerdings bei der zollwertrechtlichen Bewertung der Ware, die augenblicklich in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführt wird, nicht berücksichtigt werden.

Die Rabattgewährung für die frühere Wareneinfuhr kann dessen ungeachtet innerhalb einer Dreijahresfrist durch Berichtigung des Zollwertes der ursprünglich gelieferten Ware geltend gemacht werden (Art. 236 Abs. 2 ZK).

5. Nachträglich gewährte oder vereinbarte Rabatte

Nachträglich gewährte oder vereinbarte Rabatte sind Preisermäßigungen, die erst nach der zollwertrechtlichen Bewertung entweder einseitig durch den Verkäufer gewährt oder durch die Parteien vereinbart werden. Diese Rabatte können zollwertrechtlich nicht anerkannt werden, weil der Käufer im maßgebenden Bewertungszeitpunkt keinen Anspruch auf ihre Gewährung hat. Zur rechtlichen Begründung kann auf Art. 144 Abs. 1 ZKDVO verwiesen werden, wonach geregelt ist, dass der im maßgebenden Zeitpunkt zu zahlende Preis der Bemessung des Zollwerts zugrunde zu legen ist. Eine Preisermäßigung, die erst nach dem Zeitpunkt der Zollwertermittlung gewährt wird (z. B. am Jahresende), ist nicht zu berücksichtigen.

II. Skonti und ihre zollwertrechtliche Berücksichtigung

1. Definition

Ein Skonto ist eine Zahlungsvergünstigung, die der Käufer im Anspruch nehmen kann, wenn er innerhalb einer vereinbarten Frist die Kaufpreiszahlung leistet. Dabei handelt es sich zivilrechtlich um einen aufschiebend bedingter Teilerlass bei fristgerechter Zahlung. Der Verkäufer bezweckt durch eine Skontierung eine zügige Zahlung durch den Kunden/Käufer, um auf diese Weise eigene Liquiditätsengpässe zu vermeiden.

Die Höhe des Skonto muss sich zumindest aus der Rechnung des Verkäufers eindeutig ergeben, z. B. 2 % Skonto. Eine unbestimmte Vereinbarung beispielsweise „abzüglich Skonto in üblicher Höhe“ ist unwirksam, weil das tatsächliche Skonto nicht festgestellt werden kann.

2. Die zollwertrechtliche Anerkennung einer Skontierung

a) Kaufpreis im Bewertungszeitpunkt bereits gezahlt

Bei einem sog. Vorauszahlungsskonto ist die Inanspruchnahme des Skonto davon abhängig, dass die Zahlung des Kaufpreises vor dem Erhalt der Ware geleistet wird. Häufig wird bei dieser Form der Skontierung festgelegt, dass die Zahlung des Kaufpreises innerhalb einer festgelegten Frist nach dem Erhalt der Rechnung zu erbringen ist.

Beispiel

für eine vertragliche Vereinbarung: „Sie erhalten nach Bestelleingang eine Auftragsbestätigung und vor Auslieferung der bestellten Ware eine Rechnung übermittelt, von der sie 3 % Vorauszahlungsskonto bei Zahlung innerhalb von 5 Tagen abziehen können“.

In diesem Fall ist der Rechnungspreis im maßgebenden Zeitpunkt, dem sog. Bewertungszeitpunkt gem. Art. 214 Abs. 1, Art. 67 ZK, bereits gezahlt worden (sog. gezahlter tatsächlicher Preis). Das Skonto ist zollwertrechtlich in der Höhe anzuerkennen, in der es im Rahmen der Kaufpreiszahlung durch den Käufer tatsächlich in Anspruch genommen wurde (vgl. auch VSF Z 5101 Abs. 16 Unterabs. 2).

b) Kaufpreis im Bewertungszeitpunkt noch zu zahlen

Ist der Kaufpreis für die Ware im Zeitpunkt der zollwertrechtlichen Bewertung noch nicht gezahlt worden (sog. zu zahlender Preis), kann ein Skonto unter den Voraussetzungen von Art. 144 Abs. 1 ZKDVO in Anspruch genommen werden.

Wortlaut von Art. 144 ZKDVO

(1) Wird der Zollwert nach Art. 29 ZK für Waren ermittelt, für die der Preis in dem für die Ermittlung des Zollwerts maßgebenden Zeitpunkt noch nicht gezahlt worden ist, so wird grundsätzlich der bei Zahlung in dem Bewertungszeitpunkt maßgebende Preis als Grundlage für die Ermittlung des Zollwerts angenommen.

(2) Die Kommission und die Mitgliedstaaten konsultieren sich im Rahmen des Ausschusses über die Durchführung des Abs. 1.

aa) Grundsatz: Berücksichtigung im Bewertungszeitpunkt

Die Regelung in Art. 144 Abs. 1 ZKDVO sieht vor, dass „grundsätzlich der bei Zahlung im Bewertungszeitpunkt maßgebende Preis“, die Grundlage der Ermittlung des tatsächlichen Preises bildet. Inhaltlich handelt es sich um die Fiktion einer Kaufpreiszahlung im Zeitpunkt der zollwertrechtlichen Bewertung der Waren.

Bei Überführung einer Ware in den zollrechtlich freien Verkehr folgt aus der Regelung in Art. 144 Abs. 1 ZKDVO, dass eine Kaufpreiszahlung zum Tag der Annahme der Zollanmeldung gem. Art. 201 Abs. 2 ZK fingiert wird. Dabei ist der Preis maßgebend, der in diesem Zeitpunkt zu zahlen wäre. D. h. auch, dass das

höchstmögliche Skonto anzuerkennen ist, dass im Bewertungszeitpunkt noch in Anspruch genommen werden kann. Ob die Zahlung letztendlich unter Inanspruchnahme dieses Skontos erfolgen wird, ist unerheblich. Es kommt daher nicht zu einer Nacherhebung von Abgaben, wenn der Zollschuldner in Wirklichkeit die zollwertrechtlich anerkannte Skontierung im kaufmännischen Zahlungsverkehr tatsächlich nicht in Anspruch nimmt.

Nicht übersehen werden sollte, dass Art. 144 Abs. 1 ZKDVO ausdrücklich vorsieht, dass der im Bewertungszeitpunkt maßgebende Preis „grundsätzlich“ berücksichtigt werden soll. Diese Formulierung hat eine nicht zu unterschätzende Bedeutung. Sie besagt, dass die gesetzliche Annahme i. d. R. (im Allgemeinen) gelten soll. Hiervon kann und muss in – begründeten – Einzelfällen abgewichen werden. Es gilt mithin ein Regel-Ausnahme Prinzip, das durch die in der englischen Fassung verwendete Formulierung „as a general rule“ unterstrichen wird.

Sollte der Zollwertanmelder z. B. von vornherein nicht die Absicht haben, die Zahlung des Kaufpreises unter Inanspruchnahme der Skontierung zu erbringen oder handelt es sich um eine angemeldete Skontierung, die nur zum Zweck der Zollersparnis, also zum Schein, angemeldet worden ist, kann es nicht zur einer zollwertrechtlichen Berücksichtigung des Skontos kommen. Dann ist vom Grundsatz des Art. 144 Abs. 1 ZKDVO eine Ausnahme zu machen. Denn Missbrauchsfälle dürfen „grundsätzlich“ nicht die Regel sein, sondern müssen von der Regel ausgenommen werden.

bb) Handelsüblichkeit

Die Formulierung, dass „grundsätzlich der bei (fiktiver) Zahlung im Bewertungszeitpunkt maßgebende Preis“ der Bewertungsmaßstab gem. Art. 144 Abs. 1 ZKDVO ist, deutet zudem darauf hin, dass nur diejenige Vereinbarung „grundsätzlich“ berücksichtigt werden kann, die eine handelsübliche Skontierung beinhaltet.

Daraus kann jedoch nicht gefolgert werden, dass ein nicht handelsübliches Skonto nicht mehr „grundsätzlich“ i. S. v. Art. 144 Abs. 1 ZKDVO ist. Ist das Skonto nicht handelsüblich, gilt der bei Zahlung im Bewertungszeitpunkt maßgebende Preis und damit das übliche Skonto jedoch nur dann, wenn glaubhaft nachgewiesen werden kann, dass tatsächlich unter Abzug des höheren Skontos gezahlt werden wird (VSF Z 5101 Abs. 16 Unterabs. 2).

In der Praxis dürfte dieser Nachweis im Zeitpunkt der Bewertung kaum zu führen sein. Daher wird überwiegend erst ein Beleg über die tatsächliche erfolgte Zahlung zum Nachweis der Inanspruchnahme des nicht handelsüblichen Skontos dienen können, mit der Folge, dass über Art. 236 Abs. 1 ZK zu viel gezahlte Abgaben zu erlassen oder zu erstatten sind. Kann im Bewertungszeitpunkt nicht nachgewiesen werden, dass die Zahlung unter Inanspruchnahme des nicht üblichen Skontos erfolgen wird, ist im Bewertungszeitpunkt dagegen ein handelsübliches Skonto anzuerkennen.

Merke: Zollwertrechtliche Berücksichtigung von Skonto bei zu zahlendem Preis

Gem. Art. 144 Abs. 1 ZKDVO ist das Skonto bei einem noch zu zahlenden Preis unter zwei Voraussetzungen anzuerkennen:

1. Berücksichtigung im Bewertungszeitpunkt: Das Skonto muss im Bewertungszeitpunkt (Art. 214 Abs. 1 ZK) noch in Anspruch genommen werden können.
2. Handelsüblichkeit: Das Skonto muss „grundsätzlich“ handelsüblich sein. Ansonsten: glaubhafter Nachweis, dass die Zahlung unter Abzug des höheren Skontos erfolgen wird.

III. Die Prüfung in einem zollwertrechtlichen Gutachten

Die zollwertrechtliche Beurteilung von Rabatt und Skonto ist Bestandteil einer gutachterlichen Prüfung der Transaktionswertmethode gem. Art. 29 ZK.

Die Tatbestandsvoraussetzungen im Überblick:

- Eingeführte Ware
- Verkauf zur Ausfuhr in die Gemeinschaft
- Vorliegen der Voraussetzungen des Art. 29 Abs. 1 Buchstaben a bis d ZK (sog. Negativvoraussetzungen)
- Tatsächlich gezahlter oder zu zahlender Preis (Definition: Art. 29 Abs. 3a ZK)
- Berichtigungen gem. Art. 32 (Hinzurechnungen zum tatsächlichen Preis) oder
- Berichtigungen gem. Art. 33 ZK (Abzüge vom tatsächlichen Preis)

Die Prüfung, ob ein Rabatt und/oder ein Skonto zollwertrechtlich anerkannt werden kann, erfolgt im Rahmen Tatbestandsmerkmals „tatsächlich gezahlter oder zu zahlender Preis“. Nach der Definition in Art. 29 Abs. 3a ZK ist der tatsächliche Preis „die vollständige Zahlung für die eingeführte Ware an den Verkäufer oder zu dessen Gunsten“.

1. Vollständige Zahlung an den Verkäufer

Ausgangspunkt der rechtlichen Überlegungen ist die vollständige Zahlung des Käufers an den Verkäufer. Wenn der Käufer den Kaufpreis auf der Grundlage einer Rechnung über die Ware zahlt und zwar direkt an den Verkäufer, handelt es sich zollwertrechtlich um eine sog. unmittelbare Leistung.

Die Grundlage für die konkrete Höhe der Zahlungspflicht bildet Rechnungsendbetrag. Dieser Betrag ist zu bereinigen und zwar einerseits um ein anzuerkennendes Skonto und um einen Rabatt, sofern dieser sich nicht auf die eingeführte Ware bezieht.

2. Berechtigte Preisminderungen

a) Skonto

Zunächst sollte die Skontierung zollwertrechtlich gewürdigt werden. Wurde der Kaufpreis bereits um ein Skonto gemindert gezahlt, ist die tatsächliche Skontierung zu berücksichtigen.

Wurde der Kaufpreis dagegen noch nicht gezahlt, ist nach Art. 144 Abs. 1 DVO grundsätzlich der Preis zu-

grunde zu legen, der bei Zahlung im Bewertungszeitpunkt zu leisten wäre. Aus der Formulierung „grundsätzlich“ wird deutlich, dass es Ausnahmen gibt. Ein handelsübliches Skonto ist anzuerkennen. Ein höheres Skonto wird nur anerkannt, wenn der Käufer glaubhaft macht, dass er es tatsächlich in Anspruch nehmen kann.

Das Skonto ist als kaufmännische Vereinbarung immer vom Rechnungsendbetrag, der in der Rechnung ausgewiesen wurde, abzuziehen.

b) Rabatt

Der Rabatt ist in der geltend gemachten Höhe anzuerkennen, sofern sich die Preisermäßigung auf die eingeführte Ware bezieht. Das ist beispielsweise nicht der Fall bei einem Nachlass für eine Lieferung in der Vergangenheit (sog. zollwertfremder Bestandteil). In einem solchen Fall kann der Rabatt bei der Bestimmung des tatsächlichen Preises nicht berücksichtigt werden. Folglich ist der tatsächliche Preis der um den nicht berücksichtigungsfähigen Rabatt erhöhte Kaufpreis.

Berechnungsbeispiel 1:

Rabatt bezieht sich auf die eingeführte Ware
 Verkaufspreis Nettorechnungspreis:
 10.000 Stück Schreibtischleuchten 100.000 €
 abzüglich eines Mengenrabatts
 für die Abnahme von 10.000 Stück = 1.000 €
 Hinweis: Zollwertrechtlich ist ein Rabatt zu berücksichtigen, da er sich auf die eingeführte Ware bezieht.
 Ergebnis:
 Rechnungsendbetrag bzw. Rechnungsbetrag: 99.000 €
 Dieser Preis wird auch Zielpreis oder rabattierter Preis genannt.
 Abzüglich Skonto, wenn es im Bewertungszeitpunkt noch in Anspruch genommen werden kann und handelsüblich ist, vgl. 144 Abs. 1 ZKDVO. Beachte: Skonto wird immer von Rechnungsendbetrag abgezogen!
 „2 % Skonto bei Zahlung innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungserhalt“.
 Skonto = 1.980 €
 (= 2 % Skonto vom Rechnungsendbetrag, hier: 99.000 €)
 Endergebnis: Einkaufspreis bzw. Kassapreis
 Zollwertrechtlich: unmittelbare Zahlung an den Verkäufer für die eingeführte Ware
 Einkaufspreis = 97.020 €
 (= Rechnungsendbetrag – Skonto)

Berechnungsbeispiel 2:

Rabatt bezieht sich *nicht* auf die eingeführte Ware
 Verkaufspreis Nettorechnungspreis:
 10.000 Stück Schreibtischleuchten 100.000 €
 abzüglich eines nachträglichen Rabatts für eine Vorlieferung 1.000 €
 Hinweis: Zollwertrechtlich ist ein Rabatt nicht zu berücksichtigen, da er sich nicht auf die eingeführte Ware bezieht. Sog. zollwertfremde Rabatte sind nicht abziehbar.
 Ergebnis:
 Rechnungsendbetrag bzw. Rechnungsbetrag: 99.000 €
 Dieser Preis wird auch Zielpreis oder rabattierter Preis genannt.
 Abzüglich Skonto, wenn es im Bewertungszeitpunkt noch in Anspruch genommen werden kann und handelsüblich ist, vgl. 144 Abs. 1 ZKDVO. Beachte: Skonto wird immer von Rechnungsendbetrag abgezogen!
 „2 % Skonto bei Zahlung innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungserhalt“.
 Skonto = 1.980 €

(= 2 % Skonto vom Rechnungsendbetrag, hier: 99.000 €)
 Endergebnis: Einkaufspreis bzw. Kassapreis
 Zollwertrechtlich: unmittelbare Zahlung an den Verkäufer für die eingeführte Ware
 Einkaufspreis = 97.020 €
 (= Rechnungsendbetrag – Skonto)

Aber: Für der Bestimmung des tatsächlichen Preises ist der zollwertfremde Rabatt für die Vorlieferung in Höhe

von 1.000 € rechnerisch zu dem kaufmännischen Einkaufspreis hinzuaddieren.

Folglich fallen der Einkaufspreis und der tatsächliche Preis auseinander, was rechtlich aber konsequent ist. Der tatsächliche Preis beträgt mithin:

97.020 plus 1.000 = 98.020 € tatsächlicher Preis für die eingeführten Waren.

Rechtsprechung

Zollrecht

Was ist „privater Gebrauch“ eines Kleinlasters?

Kann es privater Gebrauch eines Kfz sein, wenn mit diesem von dem Angestellten eines Unternehmens für dieses ein Transport durchgeführt wird?

Der Begriff des „privaten Gebrauchs“ i. S. d. Art. 719 Abs. 1 ZKDVO ist nach dem Gemeinschaftsrecht auszulegen. Nach Art. 670 Buchst. f ZKDVO ist unter „eigener Gebrauch“, welcher dem „privaten Gebrauch“ die Benutzung eines Beförderungsmittels durch den Beteiligten ausschließlich zum eigenen Gebrauch mit Ausnahme des gewerblichen Gebrauchs (d. h. der entgeltlichen Personenbeförderung oder der gewerblichen Beförderung von Waren) zu verstehen.

Österreichischer Verwaltungsgerichtshof, Erkenntnis v. 28. 2. 2008, Zl. 2005/16/0091.

Im Jahr 2001 wurde ein in Tschechien zugelassenes und dort zollrechtlich befindliches Privatfahrzeug zu Transporten zwischen Orten in Österreich verwendet. Die Zollschuld wurde nach Art. 204 Abs. 1 Buchst. a und Abs. 3 ZK iVm §§ 2 Abs. 1 und 79 Abs. 1 ZollR-DG vorgeschrieben.

Dem liegt folgender Sachverhalt zugrunde: Am 21. 3. 2001 wurde der bei der beschwerdeführenden Partei beschäftigte Frantisek H, ein tschechischer Staatsbürger, auf einem Parkplatz der Südautobahn einer mobilen Zollkontrolle unterzogen. Das von ihm gelenkte Fahrzeug, ein Kleinlastwagen mit einem behördlichen tschechischen Kennzeichen, war zum Zeitpunkt der Kontrolle leer. Allerdings wurden Lieferscheine vorgefunden, aus welchen die Kontrollorgane auf am selben Tag stattgefundene Umlagerungen von Waren zwischen den Filialen der beschwerdeführenden Partei in Hermagor und in Feldbach schlossen.

Bei seiner niederschriftlichen Einvernahme am 21. 3. 2001 gab Frantisek H an, eine Bekannte in Tschechien habe ihm den Kleinlastwagen geliehen, damit er Kfz-Ersatzteile nach Tschechien befördern könne. Er sei am 20. 3. 2001 nach Hermagor gefahren, um dort zu arbeiten, und habe anlässlich seiner Rückreise nach Tschechien Waren zwischen einzelnen Filialen der beschwerdeführenden Partei umgelagert.

Am 26. 3. 2001 gab der Geschäftsführer der beschwerdeführenden Partei als Zeuge vernommen an, die Tätigkeit des Frantisek H umfasse die Umlagerung von Waren innerhalb der 130 österreichischen Filialen der beschwerdeführenden Partei. Üblicherweise erfolge dies mit einem firmeneigenen Kleintransporter bzw. mit einem Leihfahrzeug. Es habe in der gegenständlichen Sache zwar einen Auftrag gegeben, Waren zu befördern, allerdings nicht mit einem in Tschechien zugelassenen Fahrzeug. Warum Frantisek H ein Privatfahrzeug verwendet habe, entziehe sich seiner Kenntnis. Zu dem Zeitpunkt sei der firmeneigene Kleintransporter beim Service gewesen und Frantisek H, der aus Einfachheitsgründen seinen geliehenen Kleinlastwagen verwendet habe, habe in eigener Verantwortung gehandelt.

Dem Antrag der beschwerdeführenden Partei auf Übernahme einer für Frantisek H entstandenen Zollschuld wurde im Rahmen dieser Zeugeneinvernahme stattgegeben.

Mit Bescheid des HZA Wien vom 26. 3. 2001 wurden der beschwerdeführenden Partei gemäß Art. 204 Abs. 1 Buchst. a und Abs. 3 ZK iVm §§ 2 Abs. 1 und 79 Abs. 1 ZollR-DG Eingangsabgaben für das gegenständliche Kraftfahrzeug in Höhe von insgesamt S 38.400,- zur Entrichtung vorgeschrieben.

Mit dem im Instanzenzug ergangenen, nunmehr angefochtenen Bescheid wurde der Zeitpunkt der Entstehung der Zollschuld mit spätestens 21. 3. 2001 festgesetzt und im Übrigen die Beschwerde gegen den Bescheid des HZA Wien vom 26. 3. 2001 als unbegründet abgewiesen.

Der VGH wies die Beschwerden als unbegründet ab.

Aus den Gründen:

Im Beschwerdefall wurden der beschwerdeführenden Partei Eingangsabgaben mit der Begründung vorgeschrieben, dass der in Tschechien ansässige Frantisek H bei der Einreise in das Zollgebiet der Gemeinschaft mit einem außerhalb des Zollgebiets zugelassenen Kleinlastwagen das Zollverfahren der vorübergehenden Verwendung von Straßenfahrzeugen zum privaten Gebrauch gemäß Art. 719 ZKDVO in Anspruch genommen und in der Folge dieses Fahrzeug durch Warenbeförderungen für die beschwerdeführende Partei bestimmungswidrig verwendet habe.

Die beschwerdeführende Partei bestreitet in ihrer Beschwerde nicht, dass Frantisek H den gegenständlichen Kleinlastwagen im Rahmen des Zollverfahrens